

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 2019 – ein Paradigmen- wechsel?

**Marc Steiner,
Bundesverwaltungsrichter***

**Der Referent äussert seine persönliche Meinung*

26. September 2019

Testimonial on legal history from a Swiss perspective (3 archaeological layers)



Bern, May 2018

Gelebte Rechtsgeschichte / drei archäologische Schichten

- Schicht 1: Binnenmarkt Schweiz nicht sehr dynamisch, Marköffnung nicht das Hauptziel, Vetternwirtschaft, Protektionismus und Kartellabsprachen
- Schicht 2: Binnenmarktgesetz, Kartellgesetz, WTO-Vergaberecht 1994, BöB und IVöB; Marktöffnung, (Preis-)Wettbewerb, Geld
- Schicht 3: GPA 2012 / EU-Richtlinien 2014 / BöB-Entwurf WAK-N: Governance/Korruptionsprävention, Qualitätswettbewerb, Innovation, Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit und Qualitätswettbewerb

Art. 56 Abs. 3 BÖB:
Die Angemessenheit einer
Verfügung kann [gerichtlich] nicht
überprüft werden. -> Vergabekultur

Art. 29 Abs. 1: Bedeutung
qualitativer Zuschlagskriterien
hervorgehoben.

Art. 41 Abs. 1 BÖB: Das
vorteilhafteste Angebot erhält
den Zuschlag.

Art. 12 Abs. 2 BÖB:
Dumping durch Missachtung sozialer
Mindeststandards im Ausland.

Art. 38 Abs. 3
Preisdumping

Art. 12a BÖB:
Dumping durch Missachtung ökologischer
Mindeststandards im Ausland

Fazit

Das neue BöB ist als klares Bekenntnis zum Qualitätswettbewerb zu sehen. Die Leitbegriffe lauten Qualitätswettbewerb, Innovation und Nachhaltigkeit. Das lässt sich an den Gesetzeszielen (Art. 2), den Mindeststandards im Nachhaltigkeitsbereich (Art. 12 BöB), den Zuschlagskriterien (Art. 29 BöB), den Regeln zum Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten (Art. 38 BöB) und der Formel des “vorteilhaftesten Angebots” für die Zuschlagserteilung (Art. 41 BöB) schön sehen. Herausforderung bleibt die Vergabekultur.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Marc Steiner

Bundesverwaltungsgericht

Abteilung II

9023 St. Gallen

Tel. 058 465 25 74

marc.steiner@bvger.admin.ch